

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 23.03.2013

Nr. 2 - 12. Jahrgang – 12. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2013	
1.1.2. Haushaltssatzung 2013	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal Teil A	
1.2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal Teil A	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“	
 Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben	
 Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;	
 Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.	

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 25.02.2013

- Öffentlich –

0005/13 Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

- Nichtöffentlich –

0003/13 Personalangelegenheit-gerinfügige Beschäftigung Ortsteil Storbeck

Der Beschluss zur Beschäftigung wurde gefasst.

0006/13 Vertrag zwischen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und der Forst Eggersdorf Verwaltungsgesellschaft mbH & CoBetriebsKG zur Errichtung und zum Betrieb des Waldfriedhofes "RuheForst Ruppiner Heide"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt dem Abschluss des Vertrages zwischen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und der Forst Eggersdorf Verwaltungsgesellschaft mbH & CoBetriebsKG zur Errichtung und zum Betrieb des Waldfriedhofes „RuheForst Ruppiner Heide“ zu und beauftragt die Amtsdirektorin alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

1.1.2. Haushaltssatzung 2013

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2013

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am **25.02.2013** beschlossene, Haushaltssatzung 2013 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **25.03.2013** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 28.02.2013

Dorn
Amtsdirektorin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der
Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf

vom 25.02.2013

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	457.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	600.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	606.200,00 €
Auszahlungen auf	734.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	402.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	127.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	76.500,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	89.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, den 28.02.2013

Dorn
Amtsdirektorin

Siegel

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal Teil A

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat sich in der Sitzung am 28.02.2013 dafür ausgesprochen den Geltungsbereich für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu teilen und zunächst die Planung östlich des Weges nach Emilienhof weiter zu verfolgen. Gemäß § 3 (2) BauGB ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, die in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen (Stand 02/2013) vorgenommen wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Sprechzeiten vom:

02.04.2012 – 06.05.2012
im
Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter: 033920 67525 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.wegner@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die

sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg und ist begrenzt

- im Norden und Nordosten durch das Wegeflurstück 27 der Flur 7 Gemarkung Wildberg
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167,
- und im Westen durch den Feldweg nach Emilienhof

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima, Natur und Landschaft, Arten und Biotopen mit Stand Entwurf 02/2013
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ellmann / Schulze, Sieversdorf zum Belang Artenschutz, Stand 02/2013
- Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Belange Boden, Wasser, Arten und Biotope, Denkmale), Schreiben vom 10.07.2012
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Belang Arten und Wasser, Schreiben vom 16.08.2012

Walsleben, 04.03.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

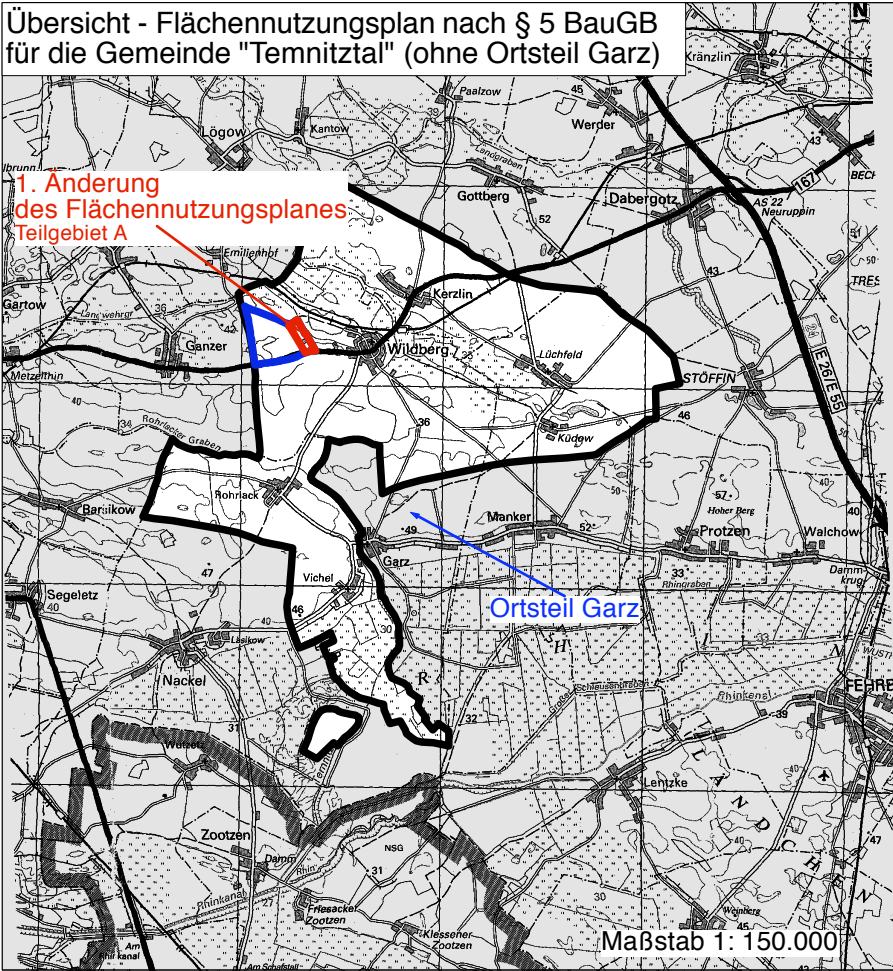
(Siegel)

Anlage: Lageplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Temnitztal (außer Garz) – Teil A

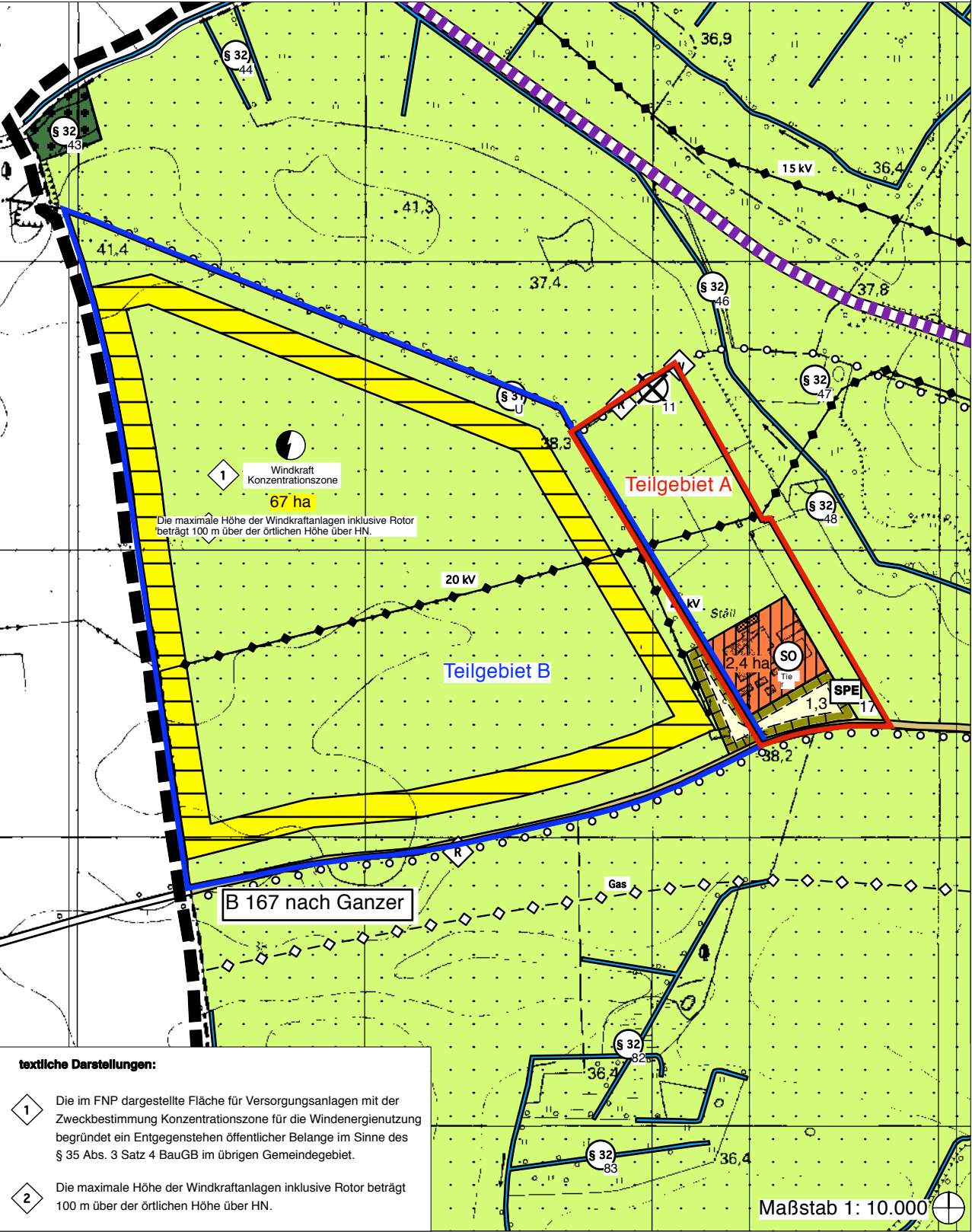
1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal

FNP "Temnitztal" - Verwendete Planzeichen

Bauflächen und Baugebiete Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), Tierhaltung		Wasserflächen und Wasserläufe Wasserläufe	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die Hauptverkehrszüge Sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsstraßen		Flächen für Landwirtschaft	
Bahnanlagen		Flächen für Wald	
Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nummer	
Radweg		Nachrichtliche Übernahmen	
Hauptwanderweg		Schutzgebiete	
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		Alleen (§ 31 BbgNatSchG), mit Nummerierung	
Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Windkraftkonzentrationszone		Geschützte Biotope (§ 32 BbgNatSchG), mit Nummerierung	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		Sonstige Planzeichen	
Stromversorgungsleitungen mit kV-Angabe, oberirdisch		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB	
Hauptgasleitungen, unterirdisch			



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB für die Gemeinde "Temnitztal"



1.2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal Teil A

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat sich in der Sitzung am 28.02.2013 dafür ausgesprochen den Geltungsbereich für den Bebauungsplane „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal zu teilen und zunächst die Planung östlich des Weges nach Emilienhof weiter zu verfolgen.

Gemäß § 3 (2) BauGB ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, die in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen (Stand 02/2013) vorgenommen wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Sprechzeiten vom:

02.04.2012 – 06.05.2012
im
Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter: 033920 67525 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.wegner@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg und ist begrenzt

- im Norden und Nordosten durch das Wegeflurstück 27 der Flur 7 Gemarkung Wildberg
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167,
- und im Westen durch den Feldweg nach Emilienhof

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima, Natur und Landschaft, Arten und Biotopen mit Stand Entwurf 02/2013
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ellmann / Schulze, Sieversdorf

zum Belang Artenschutz, Stand 02/2013

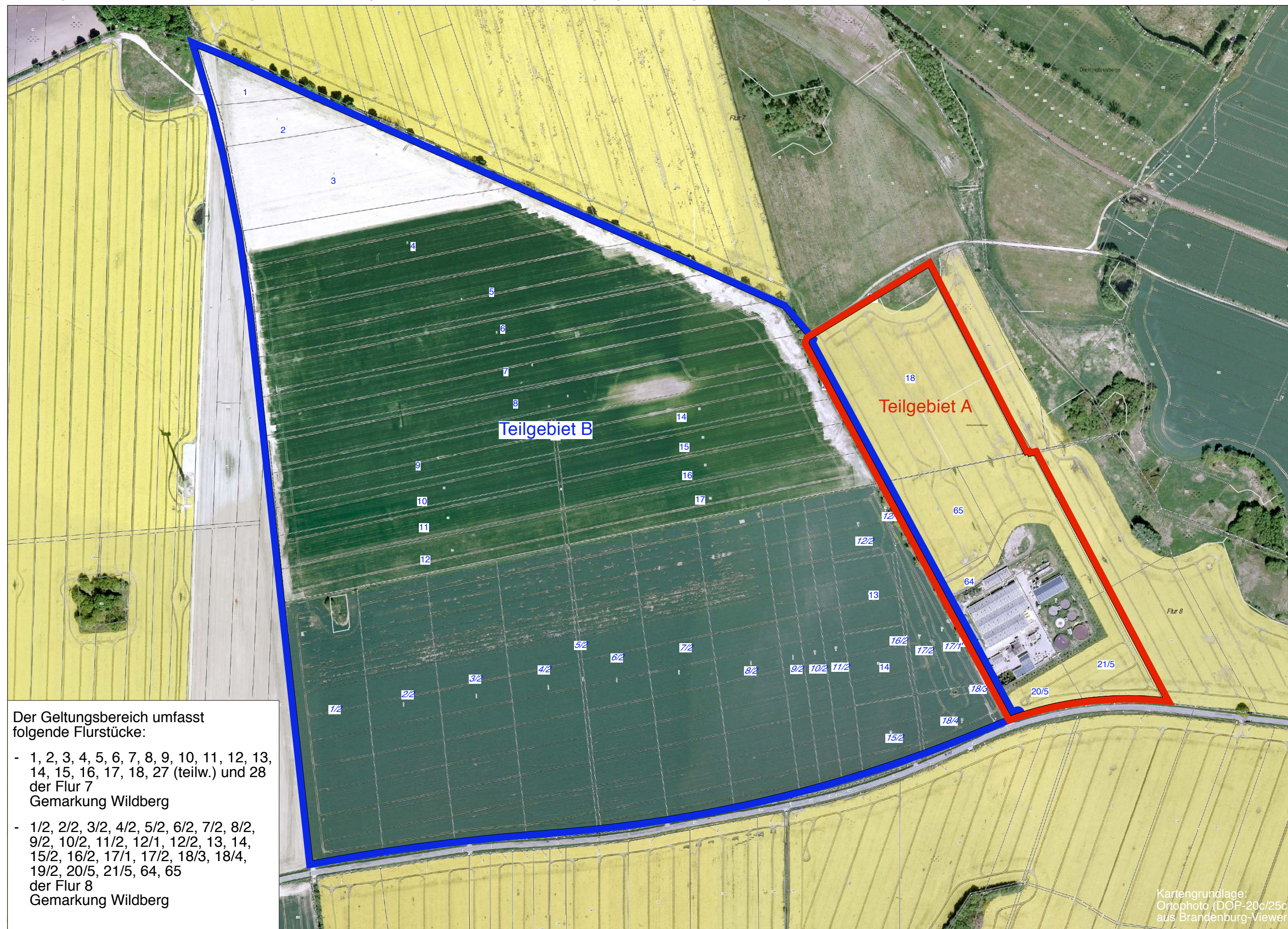
- Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Belange Boden, Wasser, Arten und Biotope, Denkmale), Schreiben vom 10.07.2012
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Belang Arten und Wasser, Schreiben vom 16.08.2012

Walsleben, 04.03.2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“
 Gemeinde Temnitztal – Teil A



Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 27 (teilw.) und 28 der Flur 7
Gemarkung Wildberg
- 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/2, 16/2, 17/1, 17/2, 18/3, 18/4, 19/2, 20/5, 21/5, 64, 65 der Flur 8
Gemarkung Wildberg

Kartengrundlage:
Ortophoto (DOP-20c/25c)
aus Brandenburg-Viewer

2. Allgemeine Bekanntmachungen

Abstimmungsbehörde: Amt Temnitz
Die Amtsdirektorin
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Stimmkreis: 3

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

-

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle:

Amt Temnitz
Pass- und Meldewesen
Zimmer 104
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Eintragszeiten:

Di: 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Do: 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen

zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Walsleben, den 28.02.2013
Die Abstimmungsbehörde

Dienstsiegel

Dorn
Amtdirektorin